

VERBINDLICHER BAULEITPLAN FORSTINNING - KIRCHENWEG

FLURKARTEN NO II-11-14 UND NO II-11-9

FL.NR. 22/1, 240, 246, 258, 259/1-4, TEILFLÄCHEN DER FL.NR. 6/2, 11, 12, 22, 22/2, 50, 241, 243/4 u. S., 245, 250, 252, 260, 261, 268/1, 273/1, 278, 283 GEM. FORSTINNING + 29

Landratsamt Ebersberg  
28. Juli 1976  
Nr. Bldg.

1. Präambel überklebt und angesiegelt.
2. Parzellen 8-12 überklebt und angesiegelt.
3. Ziffer 5, Buchst. e, Zeile 5 der Festsetzungen überklebt und angesiegelt.
4. Ziffer 5, Zeile 6 der Festsetzungen gestrichen.
5. Text der vereinfachten Änderung aufgeklebt und angesiegelt.

Forstinning, 15. Feb. 1977  
Gemeinde Forstinning

Obermayer  
1. Bürgermeister

Vereinfachtes Änderungsverfahren gem. § 12 BBAUG -  
Eingetragene Weiterbehandlung der Aufträge im  
Gemeindefachbereich des Amt Ebersberg vom  
17.11.77 Nr. 43/610-1/2 Forstinning 10

1. Die Präambel wird in die obenstehende Fassung geändert.
2. Die veränderte Markette, die auf 12m vergrößerte Gebäudetiefe und der auf ca 11m geänderte Abstand der Doppelgarage sind aus dem überklebten Plan ersichtlich.
3. Bei der Festsetzung unter Nr. 3, Buchst. e, "Sichtdreieck" wird wie nebenstehend zwischen die Worte Bebauung und Benflanzung das Wort Ablagerungen eingefügt.
4. Bei Ziff. 5 wird Zeile 6 "Vollgeschosse=2, Erdgeschoss und Obergeschoss" gestrichen.
5. Zustimmung der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke:  
Plat.Nr. 246/TF, 250/TF (Parzellen 12, 19)  
Plat.Nr. 246/TF, 250/TF (Parzellen 8-12)  
Plat.Nr. 246/TF, 250/TF, 22/TF (Parzellen 7, 13)

Die Gemeinde Forstinning hat nach eingetragener Weiterbehandlung der Aufträge gem. § 13 mit Beschluß vom 9. Aug. 1977 den Bebauungsplan Kirchenweg gem. § 10 BBAUG als Satzung beschlossen.

Forstinning, den 18. Aug. 1977

Obermayer  
1. Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung am 18. Aug. 1977 in der Gemeindekanzlei Forstinning gem. § 12 Satz 1 BBAUG zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 18. Aug. 1977 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist somit nach § 12 Satz 3 BBAUG rechtsverbindlich.

Forstinning, den 5. Sep. 1977

Obermayer  
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Forstinning erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 88 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG), Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 105 Abs. 4 Ziffer 11 und Art. 107 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über Festsetzungen zu Bebauungsplänen vom 22.6.1967 (VBl. Seite 161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Flächennutzungs-Flächennutzungsplans vom 19.1.1965 (BGBL I Seite 21), diesen Bebauungsplan als Satzung

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
1. Art der baulichen Nutzung:  
Die Wohnfläche wird als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNutzungsverordnung festgesetzt.  
Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
  2. M a ß der baulichen Nutzung:  
a) Zulässig sind nur Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen. Die Zahl der Vollgeschosse ist mindestens festzusetzen. b) Ein Vollgeschosswinkelung  
c) Zwei Vollgeschosse zulässig festzusetzen. d) Ein Vollgeschosswinkelung  
b) Grundflächenzahl (GRZ) = 0,23 BEI 1,0 UND 0,23 BEI 0,23 BEI 1,0 UND 0,14 BEI 0,23  
Geschossflächenzahl (GFZ) = 0,23 BEI 0,23 BEI 1,0 UND 0,14 BEI 0,23
  3. Bauweise:  
Die Bauweise wird als offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNutzungsverordnung festgesetzt.  
a) Für Doppelhäuser (DH) ist Grenzbebauung vorgeschrieben.  
b) Für Doppelhäuser (DH) ist eine einheitliche Fassadenstellung vorgeschrieben.  
c) Für eine Doppelhausgruppe kann ein Einzelhaus errichtet werden.  
DH = Doppelhaus
  4. Überbaubare Grundstücksflächen:  
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baulinien und Bauzeilen festgesetzt.  
a) Überbaubare Grundstücksflächen für Garagen  
b) Überbaubare Grundstücksflächen für Doppelgaragen  
c) Garagen (G) dürfen außer in den hierfür besonders festgesetzten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut oder in dasselbe einbezogen werden.  
d) Doppelgaragen (DG) müssen auf der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden, gleiche Dachneigung und Traufhöhe vorgeschrieben.  
e) Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der Festsetzungen oder Nachplanung der vorgeschlagenen Grundstücksflächen nicht unterschritten werden.  
f) Diese Grenzabstände dürfen auch dann nicht unterschritten werden, wenn gem. Ziff. 2b) der Festsetzungen eine umfangreichere Nutzung zulässig wäre.
  5. Äußere Gestaltung:  
Dachform: Satteldach  
Dachneigung: 35° bis 30°  
Dachdeckung: Empolierte Ziegelware oder Wellenblech  
Kniestock: Holztafel  
Sockelhöhe: max. 30cm über OK, Straße  
Vollgeschosse: 2 Vollgeschosse  
Dachstuhl: Holztafel  
Jeragen: Flachdach zulässig, ebene Putzdecke  
Vorgezeichnete Firstrichtung der zu planenden Gebäude.
  6. Einfriedung:  
Auf der Straßenseite Maschendrahtzaun mit hinterplanter Hecke, H = 1,20m. Zwischen den Grundstücken Maschendrahtzaun h = 1,20m max.

II. HINWEISE

- Grundstücksgrenzung mit Grenzstein
- Vorgeschlagene Aufteilung der alten Grundstücksgrenze
- Vorgeschlagene neue Grundstücksaufteilung
- Vorgeschlagene Grenzregelung gem. § 80 BBAUG (Austauschflächen)
- 250 Flurstück-Nummer
- Vorläufige Teilgrundstück-Nummer
- Private Verkehrsfläche
- ABBRUCH

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 ABS. 1 BBAUG VOM 28.7.76 BIS 28.7.76 IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

FORSTINNING, DEN 28.7.76  
OBERMAYER  
1. BÜRGERMEISTER

DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHL. 28.7.76

DAS LANDRATSAMT EBERSBERG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 28.7.76 GEM. § 12 ABS. 1 V.M. § 1 DER VERORDNUNG VOM 23.8.68 (GVBl. S. 327) I. d. F. VOM 25.11.69 (GVBl. S. 370) GENEHMIGT.

EBERSBERG, DEN 28.7.76  
I. A.

IN DER GEMEINDEKANZLEI FORSTINNING GEM. § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 18. AUG. 1977 10 UHR DURCH AUSHANG BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

FORSTINNING, DEN 28.7.76



MÜNCHEN, DEN 25.7.1965 - A 16.6.67 - 16.12.67 - 11.4.68 - 12.1.71 - 12.1.71 - 8.3.71 - 21.3.74 - 24.2.75 - 10.7.75  
DER ENTWURFSVERFASSER  
D. ROTHER - JOACHIM  
HERMANN  
DIPLOM-ARCHITECT BDA  
8 MÜNCHEN 10, T. 081147005  
RICHARD-STRAUSS-STRASSE 81  
22 755